

Wien, 11. Juli 2019

Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Weiterbildungslehrplan für Versicherungsmakler

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Lange hat die Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive / IDD) in die GewO auf sich warten lassen (siehe dazu die [Mitgliederinformation des Fachverbandes der Versicherungsmakler vom 1. Februar 2019](#)); noch länger die Umsetzung anderer wichtiger Abschnitte der IDD in der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Standes- und Ausübungsregeln für Gewerbetreibende, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben (kurz: **Standesregeln für Versicherungsvermittlung - abrufbar im [Rechtsinformationssystem des Bundes RIS](#)**).

Nunmehr wurde auch vom Bundesministerium grünes Licht zur Erlassung des Lehrplanes für die Weiterbildungsverpflichtung der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten gegeben, dieser Lehrplan wurde am heutigen Tag, sohin am 11.07.2019 auf der [Webseite des Fachverbandes kundgemacht](#), sodass er **mit 12.07.2019 in Kraft tritt**. In dieser Mitgliederinformation möchte Ihnen der Fachverband einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen geben.

■ **Allgemeines & Rechtsgrundlagen**

Die IDD führt erstmals für alle Versicherungsvertreiber eine Verpflichtung zur laufenden Weiterbildung ein, die für Versicherungsvermittler innerstaatlich in der GewO umgesetzt worden ist. Auf Basis der GewO haben in weiterer Folge die zuständigen Fachorganisationen - so auch der Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten - Lehrpläne zu erlassen, die Detailregelungen zur Fortbildungsverpflichtung enthalten.

Hinsichtlich des betroffenen, also zur Weiterbildung verpflichteten Personenkreises unterscheidet die GewO

- **Einzelunternehmer** sowie **Personen in Leitungsorganen von Gesellschaften** (z.B. GmbH-Geschäftsführer), die für die Versicherungsvermittlung maßgeblich verantwortlich sind (§ 137b Abs. 1 erster und zweiter Satz GewO) und
- die direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden **Beschäftigten** (§ 137b Abs. 1 dritter Satz bzw. § 137b Abs. 2 GewO).

Alle weiterbildungsverpflichteten Personen haben Schulungen im Ausmaß von mindestens **15 Stunden pro Jahr** zu absolvieren. Im Fall der Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit sind mindestens 5 Stunden verpflichtend. Abzustellen ist dabei auf das **Kalenderjahr** (erstmal ab 1.1.2019, § 376 Z 18 Abs. 10 GewO), die Verpflichtung zur Weiterbildung besteht ab dem der Eintragung in das GISA nächstfolgende Kalenderjahr (§ 137b Abs. 3 GewO).

Zur Erfüllung der quantitativen Anforderungen an die Weiterbildungsverpflichtung ist zu berücksichtigen, dass die **reine Schulungszeit** heranzuziehen ist. **Allfällige Pausen** im Laufe eines Schultages sind daher **in Abzug zu bringen**.

Beispiel:

Dauert eine Schulung von 09:00 bis 17:00 Uhr (= 8 „brutto“-Stunden) und sind darin je eine halbstündige Vormittags- und Nachmittagspause sowie eine einstündige Mittagspause inkludiert, errechnen sich daraus 6 „netto“-Schulungsstunden, die zur verpflichtenden Weiterbildung zählen.

Die durchgeführten Schulungen sind zu **dokumentieren**, die entsprechenden Schulungsnachweise (Seminarbestätigungen u.dgl.) sind **am Gewerbestandort zumindest 5 Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten**.

Nach § 137b Abs. 3a GewO haben die zuständigen Fachorganisationen der WKÖ **Weiterbildungslehrpläne** zu erstellen und - nach entsprechender Bestätigung durch das Wirtschaftsministerium - zu veröffentlichen. In diesen Lehrplänen ist der unterschiedliche Personenkreis (Einzelunternehmer & Personen in Leitungsorganen von Gesellschaften einerseits; Beschäftigte andererseits) zu berücksichtigen, denn für den erstgenannten Adressatenkreis gilt, dass ein Teil der Weiterbildungsverpflichtung nur bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen durchgeführt werden kann. Die zur Weiterbildung verpflichteten Mitarbeiter dürfen dagegen auch bei „abhängigen“ Anbietern (z.B. Versicherungsunternehmen) geschult werden, dürfen sich aber auch einer (teilweisen oder gänzlichen) internen Weiterbildung unterziehen.

■ Die Inhalte des Weiterbildungslehrplans im Überblick:

▪ Wer hat wie viele Stunden welchen Inhalts zu absolvieren?

Vorschriften für Einzelunternehmer sowie Personen in Leitungsorganen von Gesellschaften:

Für die Absolvierung der 15 Stunden gelten folgende Vorgaben:

- mind. 5 Stunden aus Modul 1
- mind. 5 Stunden aus Modul 2
- mind. 10 Stunden bei geeigneten, unabhängigen Bildungsinstituten
- „vereinfachtes Lernen“ in ausgewogenem Verhältnis zu Präsenzveranstaltungen

Vorschriften für an der Vermittlung mitwirkende Beschäftigte:

Für die Absolvierung der 15 Stunden gelten folgende Vorgaben:

- Inhalte aus den Modulen 1 oder 2, je nach Art der wahrgenommenen Aufgaben
- interne Schulung möglich
- „vereinfachtes Lernen“ möglich

Vorschriften bei Nebentätigkeit:

- 5 Stunden aus Modul 1 oder 2
- Leitungsorgane und Gewerbetreibende absolvieren mind. 2,5 Stunden bei geeigneten, unabhängigen Bildungsinstituten
- „vereinfachtes Lernen“ in ausgewogenem Verhältnis zu Präsenzveranstaltungen (Leitungsorgane) oder unbegrenzt möglich (Mitarbeiter)
- interne Schulung für Mitarbeiter möglich

Die in Weiterbildungsveranstaltungen zu vermittelnden Inhalte entsprechen der [Anlage 9 der GewO](#) und sind in 2 Module geteilt: Modul 1 steht unter dem Thema „**Rechtskompetenz und Berufsrecht**“, Modul 2 unter dem Thema „**Fach- und Spartenkompetenz**“. Es wurden bewusst 2 Module vorgesehen, um die Auswahlmöglichkeit und die praktische Abwicklung so einfach wie möglich zu halten. Gleichzeitig kann der Gewerbetreibende / das Leitungsorgan auf spezifische Erfordernisse seines Geschäftsbetriebes Rücksicht nehmen, ohne ein Grundwissen über aktuelle Entwicklungen auch in anderen Bereichen zu vernachlässigen.

▪ **Was ist Inhalt der einzelnen Module?**

Modul1: Rechtskompetenz und Berufsrecht

1. Versicherungsvertragsrecht, inklusive
 - Verbraucherschutzrecht
 - Datenschutzrecht
 - Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche
 - Steuergesetze
 - Arbeits- und Sozialgesetze
2. Allgemeines Privatrecht, inklusive
 - Mindestkenntnisse des Versicherungsmarktes
3. Unternehmensrecht
4. Arbeitsrecht
5. Maklerrecht
6. Gewerberecht inklusive Standes- und Ausübungsregeln
7. Steuerrecht
8. Sozialversicherungsrecht, inklusive
 - Mindestkenntnisse der Organisation und der Leistungen, die durch das Rentensystem garantiert sind
9. Berufsethik und Beschwerdemanagement, inklusive
 - Mindestkenntnisse der ethischen Standards im Geschäftsleben
 - Mindestkenntnisse der Bearbeitung von Beschwerden
10. Datenschutz

Modul 2: Fach- und Spartenkonferenz

1. Versicherungsanlageprodukte, inklusive
 - Mindestkenntnisse der Vorzüge und Nachteile verschiedener Anlageoptionen für Versicherungsnehmer
 - erforderliche Mindestkenntnisse der finanziellen Risiken, die die Versicherungsnehmer tragen
2. Lebensversicherungen
3. Sonstige Personenversicherungen
4. Sachversicherungen
5. Vermögensversicherungen
6. Rück- und Mitversicherung
7. Versicherungsmathematik
8. Riskmanagement
9. Polizzenprüfung, inklusive
 - Mindestkenntnisse von Versicherungsanlageprodukten, einschließlich Vertragsbedingungen, Nettoprämien und gegebenenfalls garantierter und nicht garantierter Leistungen

- Mindestkenntnisse der Policen, die Lebensrisiken abdecken und anderer Sparprodukten
 - Mindestkenntnisse der Policen, einschließlich Vertragsbedingungen, garantierter Leistungen und gegebenenfalls Nebenrisiken
10. Schadenabwicklung, inklusive
- Mindestkenntnisse der Bearbeitung von Schadensfällen
11. Qualitätsmanagement, inklusive
- Mindestkenntnisse der Einschätzung der Bedürfnisse der Kunden
 - Mindestkenntnisse des Versicherungsmarktes, des Marktes für Sparprodukte und anderer relevanter Märkte für Finanzdienstleistungen
 - Mindestfinanzkompetenz
 - Umgang mit Interessenskonflikten

▪ **Was sind „bestimmte unabhängige Bildungsinstitutionen“?**

§ 137b Abs. 3a GewO normiert, dass Einzelunternehmer sowie Personen in Leitungsorganen von Gesellschaften zumindest die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung bei **bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen** absolvieren müssen. Nachdem die GewO dazu keine weiteren Ausführungen enthält, hat der Weiterbildungslehrplan eine Konkretisierung dieser Begrifflichkeiten („bestimmte unabhängige“ Bildungsinstitutionen) vorzunehmen.

- Was die **Unabhängigkeit des Bildungsinstitutes** anbelangt, bestimmt der Lehrplan, dass diese dann vorliegt, wenn an der Bildungsinstitution kein Versicherungsunternehmen oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen eine Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital der Bildungsinstitution hält oder keinen wesentlichen Einfluss auf die Inhalte der fach einschlägigen Bildungsangebote ausübt.
- Wie erwähnt, ist dem Gesetzeswortlaut zufolge nicht jedes unabhängige Bildungsinstitut geeignet, sondern bloß „bestimmte“, sodass der Lehrplan Kriterien vorsehen muss, nach denen sich die **Eignung eines Bildungsinstitutes (als „bestimmtes unabhängiges“)** bemisst. Die Kriterien, die der Lehrplan dazu aufstellt, orientieren sich insb. an der Gewährleistung hinreichender Qualifikation der Bildungseinrichtung. Demnach ist als Eignung erforderlich, dass das Bildungsinstitut eine der nachstehenden Punkte erfüllt:
 - einschlägige Fachorganisation (FV/FG Versicherungsmakler; BG/LG Versicherungsagenten; FV/FG Finanzdienstleister - soweit fachlich zur Leben- oder Unfallversicherung gehörig bzw. für Leasingunternehmen in Nebentätigkeit);
 - Gütesiegel einer vom Fachverband betrauten Einrichtung der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit langjähriger Erfahrung:

Als solche Einrichtung wurde vom Fachverband das Institut für Bildungswirtschaft (ibw) betraut.

- Zertifizierung nach Ö-Cert;
- Universität, Fachhochschule, Privatuniversität.

Schulungen müssen darüber hinaus **facheinschlägig** sein, sie haben den speziellen Anforderungen der Versicherungsmakler Rechnung zu tragen. **Absatzorientierte Produktinformation, das Selbststudium von einschlägiger Fachliteratur sowie eigene Vortragstätigkeiten sind nicht zur Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung geeignet.**

▪ **Weiterbildung auf einem Blick:**

	Einzelunternehmer / Personen in Leitungsorganen	Mitarbeiter	Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit	
			Einzelunternehmer/Personen in Leitungsorganen in Nebentätigkeit	Mitarbeiter bei Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit
Stunden / Jahr	15	15	5	5
davon mindestens unabhängig	10	0	2,5	0
Modul 1 / 2	mind. 5 / mind. 5	Keine Mindeststunden pro Modul; Berücksichtigung der Art der wahrgenommenen Aufgaben		
Vereinfachtes Lernen mit Lernerfolgskontrolle	ausgewogenes Verhältnis	kein Limit	ausgewogenes Verhältnis	kein Limit

▪ **Was ist in der Praxis zu tun?**

Weiterbildungsverpflichtung einhalten	✓
Weiterbildungen der Mitarbeiter organisieren; dabei darauf achten, dass die vom Beschäftigten wahrgenommenen Aufgaben hinreichend Berücksichtigung finden	✓
Dokumentation der absolvierten Schulungen (auch für die Mitarbeiter)	✓

(Weder die GewO noch der Lehrplan schreiben eine bestimmte Art der Dokumentation vor; es können daher analoge Ablagen und/oder elektronische Archive verwendet werden.) Tipp: Archivieren Sie nicht nur die Schulungsnachweise, die Sie von den Bildungsanbietern zur Verfügung gestellt bekommen; legen Sie z.B. eine Excel-Tabelle an, in die Sie sämtliche Schulungen eintragen. Dies erleichtert die Vorlage bzw. den Nachweis bei Prüfungen durch die Gewerbebehörden.	
Archivierung der Schulungsnachweise/-übersichten für zumindest 5 Jahre am Standort des Gewerbes. Im Fall einer Prüfung durch die Gewerbebehörden sind die Unterlagen vorzulegen.	✓
Überprüfung der DSGVO-Datenverarbeitungsverzeichnisse. Im Hinblick auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist der Schulungsdokumente von 5 Jahren sind evtl. die Datenverarbeitungsverzeichnisse zu adaptieren.	✓

▪ **Übergangsbestimmung:**

Schulungen, die vom 1.1.2019 bis zum Inkrafttreten des Lehrplanes absolviert worden sind, gelten nach mündlicher Auskunft des BMDW als geeignete Schulungen, wenn sich die Lerninhalte mit den Inhalten der Anlage 9 der GewO (somit der Module 1 oder 2 des Lehrplans) decken.

Gemäß § 6 Z 2 des Weiterbildungslehrplans für Versicherungsmakler wurde das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft, vom Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten mit der Vergabe eines Gütesiegels betraut.

Ab 1. August 2019 können sich Bildungsinstitutionen/Bildungsanbieter auf www.ibw-guetesiegel.at näher informieren und Anträge zur Erlangung des Gütesiegels einreichen.

Abschließend möchten wir erneut auf unsere [Serviceseite des Fachverbandes der Versicherungsmakler \(WK-Webseite\)](#) hinweisen, auf der wir Sie stets mit aktuellen Informationen versorgen.

Beste Grüße



KommR Christoph Berghammer, MAS
Fachverbandsobmann



Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA
Fachverbandsgeschäftsführer